

bestimmte Behörde kann verlangt werden, ehe die Erlaubnis der Veranstaltung ausgesprochen wird.

III. Kapitel: *Verschiedene Bestimmungen.*

§ 20. Auf dem Lande und in den ländlichen Orten, in denen kein Polizei-Embedsmann wohnt, hat der Lensmann unter dem Polizeimeister weiterhin die Leitung des Polizeidienstes.

Der Polizeimeister kann unter besonderen Umständen im Einvernehmen mit dem Fylkesmann eine andere Ordnung des Dienstes der Ordnungspolizei bestimmen. Diese Bestimmung kann der Lensmann bei dem Ministerium anfechten.

Ebenso hindert die Vorschrift des ersten Absatzes nicht, daß die polizeiliche Ermittlungstätigkeit von anderen untergeordneten Polizeibeamten ausgeübt wird, soweit solche zur Verfügung stehen und dies im einzelnen Falle am zweckmäßigsten erscheint.

§ 21. Freiwillige Ordnungswehren dürfen nur mit Genehmigung des Polizeimeisters errichtet werden und nur unter seiner Leitung in Wirksamkeit treten. Wer eine Ordnungswehr, die nicht unter der Leitung des Polizeimeisters steht, errichtet oder sich an einer solchen beteiligt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 22. Der König erläßt für das Reich eine allgemeine Instruktion über den Polizeidienst.

Die Polizeimeister erlassen in Ausführung derselben die übrigen Dienstbestimmungen, wie es die örtlichen Verhältnisse verlangen. Eine Abschrift dieser Bestimmungen ist, wenn sie nicht nur für einen Einzelfall gelten sollen, an das Ministerium zu senden.

§ 23. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

Doch kann der König bestimmen, daß einzelne Bestimmungen erst am 1. Juli 1928 in Kraft treten.

* * *

II. Rechtsprechung

Höchstes Gericht (Hoiesteret)

- 1) Handelsdepartementet (regjeringsadvokaten) gegen A/S Tunoy [selv]. 12. Sept. 1923 (R. T. 1923, II. S. 23)¹⁾

Verfassungsverbot gegen Rückwirkung gesetzlicher Bestimmungen (§ 97 der norw. Verfassung).

Ein Gesetz, das eine vor seinem Inkrafttreten bestehende Verpflichtung mit Wirkung auch für einen vor dem Inkrafttreten liegenden Zeitraum erweitert, verstößt gegen den § 97 der norw. Verfassung.

¹⁾ Vgl. für dies und die weiter unten angeführten Urteile: Hambro, Tidskrift for Retsvidenskap 1928, s. 88 ff.

Die beklagte Reederei hatte am 7. April 1918 ihr Schiff durch den Krieg in der Nordsee verloren. Sofort danach bezahlte sie an die Besatzung auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1916 eine Zusatzheuer in Höhe eines halben Monatsbetrages. Später verlangte die Besatzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1918 die Heuer für weitere $2\frac{1}{2}$ Monate. Die Reederei lehnte die weitere Zahlung ab, da sie die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 9. August 1918, nach der das Gesetz auch auf Kriegsverluste in der Zeit vom 1. Januar 1918 und dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes Anwendung finden sollte, für verfassungswidrig hielt. Sie wurde jedoch vom Höchsten Gericht zur Zahlung der Heuer für weitere $2\frac{1}{2}$ Monate verurteilt.

Jetzt verlangt sie vom Staat Erstattung des auf Grund des Urteils gezahlten Betrages nebst den Prozeßkosten des ersten Verfahrens mit der Begründung, daß das Gesetz vom 9. August 1918 gegen den § 97 der Verfassung, der das Verbot der Rückwirkung gesetzlicher Bestimmungen enthält, verstoße.

Ihrer Klage ist in erster Instanz stattgegeben, und die von dem Handelsministerium dagegen eingelegte Berufung vom höchsten Gericht zurückgewiesen worden. Aus folgenden Gründen:

»Da das Gesetz vom 9. August 1918 der Reederei die Verpflichtung auferlegt hat, der Mannschaft die Heuer $2\frac{1}{2}$ Monate länger nach dem Verlust zu bezahlen als es ihr nach dem Heuervertrag und den zur Zeit des Verlustes geltenden Gesetzen oblag, hat es insoweit rückwirkende Kraft. Der Staat muß deshalb der Reederei den Schaden ersetzen, den sie dadurch erlitten hat, daß sie auf Grund des neuen Gesetzes vom 9. August 1918 Heuer zahlen mußte.«

* * *

2) Direktor Axel Ødegaard (advokat Vilhelm Heiberg) gegen Akers kommune (advokat Per Rygh). 10. Juni 1925 (R. T. 1925, S. 588)

Verfassungsverbot gegen Rückwirkung gesetzlicher Bestimmungen (§ 97 der norw. Verfassung).

In der Besteuerung des Gewinnes aus einem Verkauf, der einige Monate vor Inkrafttreten des Gesetzes (§ 43 des Steuergesetzes vom 3. Mai 1918) stattgefunden hat, liegt keine verfassungswidrige Ausdehnung der Geltung des Gesetzes auf die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

Die Begründung der mit 13 gegen 7 Stimmen ergangenen Plenarentscheidung¹⁾ enthält folgende Gesichtspunkte:

¹⁾ Eine Plenarentscheidung war geboten, da das Höchste Gericht in derselben Frage 2 Jahre vorher in seinen beiden Abteilungen widersprechende Urteile gefällt hatte. In dem Urteil vom 8. Mai 1923 (R. T. 1924, S. 12, Stavanger Kommune gegen Birger Osmundsen) hatte es sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine derartige steuerliche Bestimmung gegen den § 97 der Verfassung verstoße, während es in dem Urteil vom 3. November 1923 (R. T. 1924, S. 18, Dr. Einar Fjeld gegen Kristiania Kommune) die